

Hausordnung für die Studentenwohnheime an der Hofackerstraße 33 und 39

Herzlich willkommen im Studentenwohnheim an der Hofackerstraße!

Das Studentenwohnheim möchte seinen Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und ungestörten Studiums bieten. Die große Wohndichte in einem Studentenwohnheim erfordert besondere Rücksichtnahme, sowohl gegenüber den Mitbewohnern als auch gegenüber der Nachbarschaft. Nur auf dieser Grundlage kann sich eine harmonische Hausgemeinschaft bilden. Daher bitten wir jede Bewohnerin und jeden Bewohner auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat auch dafür Sorge zu tragen, dass sich Gäste an die Hausordnung halten.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

1. Zusammenleben im Studentenwohnheim

- 1.1. Aus Rücksichtnahme auf alle Hausbewohnerinnen und Hausbewohner muss im Hause ruhestörender Lärm vermieden werden. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Wohnatmosphäre, die ein ungestörtes Studium erlaubt, verantwortlich. Die Benutzung von Lärm erzeugenden hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten sowie Lärm erzeugenden Tätigkeiten darf nicht zur Störung der übrigen Hausbewohner führen. Zimmerlautstärke ist daher einzuhalten.
- 1.2. In der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr ist auf äußerste Ruhezeiten im und um das Haus zu achten. In der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen muss auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner besondere Rücksicht genommen werden. Ebenso dann, wenn sich Schwerkranke im Hause befinden.
- 1.3. In den Außenanlagen ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Radios nicht erlaubt. Das unnötige Laufenlassen von Kfz-Motoren auf Park- und Stellflächen ist zu unterlassen.
- 1.4. Der Gemeinschaftsraum und die dazu gehörende Terrasse stehen der Hausgemeinschaft zum gemeinsamen Lernen und als Treffpunkt zur Verfügung. Die Hausgemeinschaft muss sich selbst um klare Absprachen oder Belegungsplanungen des Gemeinschaftsraumes kümmern. Bei Veranstaltungen auf der Terrasse ist unbedingt Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- 1.5. Das bereit gestellte Mobiliar für die Terrasse muss nach der Benutzung unter das Vordach der TG-Abfahrt gestellt werden. Im Winter muss es im Lagerraum im TG-Rampengebäude eingelagert werden. (Schlüssel dazu in der Geschäftsstelle)
- 1.6. Kommt es vermehrt zu Problemen mit Lärm, unsachgemäßer Behandlung des Inventars und Müll behält sich die Vermieterin vor, den Schlüssel zum Gemeinschaftsraum nur nach Anmeldung in der Geschäftsstelle an einen Verantwortlichen auszuhändigen.
- 1.7. Grobe Verstöße gegen die Wohnatmosphäre und die Ruhezeiten können zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.
- 1.8. Die Wohnungen und die gemeinschaftlichen Räume und Flure sind nicht die geeigneten Plätze zum Zerkleinern von Material. Dies kann im Müllhaus geschehen, wenn die Spuren wieder ordentlich beseitigt werden. Es handelt sich um eine missbräuchliche Nutzung der Wohnung, wenn regelmäßig lärmintensive handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden.
- 1.9. In den Wohnungen dürfen Zusammenkünfte oder Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Vereinigungen nicht stattfinden.
- 1.10. Im Gemeinschaftsraum dürfen Zusammenkünfte oder Veranstaltungen von Verbänden, Organisationen oder Vereinigungen nur nach Genehmigung durch die Vermieterin stattfinden. Auf jeden Fall muss ein Bewohner für die Veranstaltung verantwortlich zeichnen.
- 1.11. Die Haltung von Haustieren ist nach Maßgabe § 7 des Vertrags nur mit Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

2. Pflege und Sauberkeit

- 2.1. Die Mieterin bzw. der Mieter hat im Allgemeinen für die Reinhaltung seines Wohnplatzes samt Bad und Küche sowie der Gemeinschaftsflächen, Flure, Waschküche und des Lagerraumes zu sorgen. Hierzu gehören vor allem die Schonung und die sachgemäße Pflege der Fußböden, der Türen, einschließlich der Wohnungseingangstüre, der Fenster und der von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände.
- 2.2. In den Wohnungen sind alle Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Schrauben, Nägel oder Haken dürfen nicht an den Einrichtungsgegenständen, den Böden (Wasserführende Leitungen der Fußbodenheizung!) oder den Wänden angebracht werden. Bauliche Veränderungen, sowie Bemalen oder Tapezieren der Wände darf durch die Mieterin bzw. den Mieter nicht vorgenommen werden. Bei Wohngruppen obliegt die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen allen Mieterinnen und Mietern in der Wohngruppe. Die Mieterin bzw. der Mieter hat vor ihrem / seinem Auszug für die Reinigung der Matratzenbezüge und Gardinen und ggf. der Teppichböden zu sorgen und dies nachzuweisen. Anderenfalls erfolgt eine Reinigung zu ihren / seinen Lasten.
- 2.3. Die Küchen in den Wohnungen müssen von der jeweiligen Mieterin bzw. vom jeweiligen Mieter sauber gehalten werden. Sie sind regelmäßig mit oberflächenschonenden Reinigungsmitteln zu säubern. Kalk- und Fettrückstände sind durch sofortiges Abtrocknen und Reinigen zu vermeiden. Können Flächen nicht mehr gänzlich gesäubert werden, muss die jeweilige Mieterin bzw. der jeweilige Mieter die Kosten für den Ersatz selbst tragen.
- 2.4. Der Kühlschrank muss alle 4 Wochen gründlich gereinigt werden. Die Fenster in den Wohnungen inklusive Rahmen sind alle 3 Monate zu reinigen.
- 2.5. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinhaltung der sanitären Einrichtungen in den Wohnungen zu verwenden. Diese sind regelmäßig mit oberflächenschonenden Reinigungsmitteln zu säubern. Kalkrückstände sind durch sofortiges Abtrocknen zu vermeiden. In das WC, die Dusche und die Spülbecken dürfen keine Gegenstände eingebracht werden, die Verstopfungen herbeiführen können. Jede hierdurch verursachte Verstopfung der Leitungen und jeder damit zusammenhängende Schaden muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher auf ihre / seine Kosten behoben werden oder es sind dem Vermieter die durch die Schadensbehebung erwachsenen Kosten zu erstatten.
- 2.6. Der zur Verfügung gestellte Duschvorhang muss nach dem Duschen aufgezogen werden. Nur so kann er rasch trocknen und Schimmelbildung wird vermieden.

- 2.7. Im Regelfall läuft die Wohnraumbelüftung auf einer Grundstufe, die immerfort für den hygienisch vorgeschriebenen Luftwechsel sorgt. Die Luft im Zimmer ist daher in der Regel frisch. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich bei Aufenthalt im Zimmer regelmäßig Stoßzulüften (das Fenster für 5 Minuten ganz öffnen), um einen intensiveren Luftaustausch vorzunehmen. Dabei soll die Einstellung der Fußbodenheizung nicht verändert werden.
Der Lastbetrieb der Wohnraumbelüftung ist mit dem Badlichtschalter gekoppelt. Es empfiehlt sich daher nach dem Duschen das Licht noch einige Zeit brennen zu lassen, damit die Lüftung die Feuchte besser abtransportieren kann.
- 2.8. Aktiver Klimaschutz: Mit Energie (Wasser, Strom, Heizung) bitte sparsam und achtsam umgehen! In der Heizperiode darf das Fenster nicht gekippt werden, nur Stoßlüften ist gestattet. Beim Verlassen des Zimmers bzw. der Wohnung müssen die Fenster im Sommer wie im Winter geschlossen sein. Die elektrischen Lichter müssen beim Verlassen des Zimmers bzw. der Wohnung ausgeschaltet sein.
- 2.9. Das Wäschewaschen muss in der dafür vorgesehenen Waschküche im Untergeschoss erfolgen. Zum Wäschetrocknen sind grundsätzlich die dafür bestimmten Räume und Plätze (Waschküche und Trockenplatz im Freien) und die dazugehörigen Vorrichtungen zu benutzen. Das Trocknen der Wäsche in den Wohnungen ist untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche in den Außenanlagen nicht gestattet. Das Aufhängen von Wäsche an und in den Fenstern ist generell untersagt.
- 2.10. Das Füttern von Tauben und anderen Vögeln von der Wohnung oder in der Außenanlage ist verboten.
- 2.11. Tritt in den Wohnungen oder den Gemeinschaftsflächen Ungeziefer auf, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen, damit entsprechende Gegenmaßnahmen veranlasst werden können. Die Kosten der Schädlingsbekämpfung sind von der Mieterin bzw. vom Mieter oder der Hausgemeinschaft zu tragen, sofern die erforderlichen Maßnahmen durch sie verursacht wurden.
- 2.12. Abfälle gehören in die Mülltonnen und Müllgroßraumbehälter. Es ist untersagt, Abfall oder sonstige Gegenstände im Treppenhaus und neben den Mülltonnen oder im Freien abzustellen. Das Müllhaus und sein Vorplatz sind sauber zu halten; sie dienen nicht zum Abstellen von sperrigen Gegenständen. Bei der Müllentsorgung ist auf die korrekte Trennung nach dem Mehrfach-Tonnensystem zu achten. Grüne Tonne - Papier, Braune Tonne - Biomüll, Graue Tonne - Restmüll, Gelbe Tonne – Wertstoffe (grüner Punkt). Schon beim Einkauf empfiehlt es sich auf Verpackungsreduzierung achten.
- 2.13. Das Reinigen von Teppichen, Betten usw. ist auf den Treppen und Fluren und aus den Fenstern hinaus nicht gestattet.
- 2.14. Grillen und offenes Feuer sind nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz neben der Gemeinschaftsterrasse gestattet. Verderbliche Überreste und Kohlerückstände müssen fachgerecht entsorgt werden. (Achtung! Keine heiße Asche oder Glut in Mülltonnen einfüllen)
- 2.15. Zigarettenkippen dürfen nicht aus den Fenstern geworfen werden oder im Eingangsbereich oder den Außenanlagen auf den Boden geworfen werden.
- 2.16. Für die Sauberhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen hat die Vermieterin einen externen Reinigungsdienst beauftragt. Ein Anspruch der Mieter auf einen bestimmten Reinigungssturnus der Gemeinschaftsflächen besteht nicht. Für die Schäden, die den Mietern und evtl. Dritten durch die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, haftet die Vermieterin nicht. Sollten Verschmutzungen auftreten, die über das übliche Maß bei bestimmungsgemäßer Nutzung hinausgehen, können die Kosten für deren Beseitigung zusätzlich auf die Hausgemeinschaft umgelegt werden.
- 2.17. Das Streichen mit grellen Farben bzw. das Tapezieren der Wände ist nicht gestattet. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder Haken in den Wänden und Möbeln ist nicht gestattet.

3. Fassaden und Außenanlagen

- 3.1. Saubere und gepflegte Außenanlagen prägen das Gesicht der Wohnanlage. Daher dürfen dort weder Möbelstücke noch sonstiger Sperrmüll gelagert werden. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verstoß den Abtransport auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers oder der Hausgemeinschaft zu veranlassen.
- 3.2. Die Grünanlagen sind im Interesse aller Hausbewohner umsichtig zu behandeln.
- 3.3. Namensschilder an Klingeln und Türen werden von der Vermieterin angebracht. Das eigenhändige Überkleben oder Neuanbringen von Namensschildern ist untersagt. Namensänderungen können bei der Hausverwaltung gemeldet werden. Das Anbringen von Schildern oder Ähnlichem an den Fassaden ist nicht zulässig.
- 3.4. Die Wohnungen sind mit Breitbandkabelanlagen für Hör- und Fernsehfunk ausgestattet. Zusätzliche Dach- und Fernsehantennen dürfen daher nicht angebracht werden. Zum Anschluss dürfen nur die hierfür bestimmten Kabel für Hör- und Fernsehfunk Verwendung finden. Auskunft erteilt der Hausmeister oder die Hausverwaltung.
- 3.5. Das Anbringen von Markisen, Außenjalousetten und jegliche Verkleidung der Absturzsicherung an den französischen Fenstern ist im Interesse einer einheitlichen Fassadengestaltung nicht gestattet. Blumenbretter und Blumenkästen dürfen nicht außen am Geländer oder an der Fassade angebracht werden.
- 3.6. Das Parken, das Waschen und das Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Gehwegen, Höfen und Grünflächen sind untersagt. Zu- und Einfahrten sind auf alle Fälle freizuhalten, damit Feuerwehr und Rettungswagen im Bedarfsfall nicht behindert werden.

4. Schadens- und Unfallverhütung

- 4.1. Offenes Licht und Rauchen auf den Fluren oder im Keller gefährden Haus und Menschen. Der Lagerraum ist kein Aufbewahrungsort für leicht entzündliche Stoffe wie z.B. Zeitungen, Matratzen, Polstermöbel und alte Kleider. Brennmaterial muss vor Eingabe in die Mülltonnen und Müllbehälter abgekühlt werden.
- 4.2. In den Wohnungen dürfen keine zusätzlichen elektrischen Heiz- und Kochgeräte angeschlossen werden. (Ausnahme Mikrowellengerät). Es dürfen keine Gaskocher o.ä. benutzt werden. Bei der Verwendung von Verlängerungskabeln, Mehrfachsteckern, Beleuchtungskörpern und Leuchtmittel ist auf zugelassene Produkte zu achten und deren Unversehrtheit zu prüfen. Es dürfen keine Veränderungen an elektrischen und sanitären Leitungen und Anschlüssen vorgenommen werden. Leuchtmittel werden vom Hausmeister gewechselt, wenn dies gemeldet wird.
- 4.3. Bei Frost sind die zur Wohnung gehörenden gefährdeten Leitungen und Installationen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Mieter hat zu diesem Zweck insbesondere die betreffenden Fenster zu schließen und Zuleitungen vor Kälte zu schützen. Die Fußbodenheizung darf während der kalten Jahreszeit auch bei längerer Abwesenheit der Mieterin bzw. des Mieters nicht ausgeschaltet werden.
- 4.4. Die Haustüre und die übrigen Zugänge zum Haus sind geschlossen zu halten.
- 4.5. Die von der Vermieterin beim Einzug übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen dauernd ausgehändigt werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist ohne Erlaubnis der Vermieterin unzulässig. Die Neuanfertigung von defekten Wohnungsschlüsseln erfolgt nur durch die Vermieterin. Das Anbringen eigener Schlösser ist nicht erlaubt.
- 4.6. Innerhalb der Arbeitszeiten (Mo – Do 7:00 bis 15:45 Uhr und Fr von 7:00 bis 12:30 Uhr) erfolgt die Öffnung von Appartement-/Zimmertüren durch den Hausmeister freiwillig. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €

gegen Quittung berechnet. Werden beim Auszug nicht alle empfangenen Schlüssel zurückgegeben, trägt die Mieterin bzw. der Mieter die Kosten für den Austausch des Appartementschlusses. (z.Zt. mindestens € 100,- berechnet).

- 4.7. Bei längerer Abwesenheit der Mieterin bzw. des Mieters ist eine erreichbare Person zu nennen, bei welcher ein Schlüssel hinterlegt worden ist. Die Mieterin bzw. der Mieter kann der Vermieterin eine Vollmacht erteilen, mit der die Vermieterin oder von ihr Beauftragte das Appartement bei nicht aufschiebbarer Schadensbehebungen betreten dürfen.

- 4.8. In jedem Zimmer steht eine **Multimediodose für Fernsehen, Telefon und Internet** bereit. Dazu stehen Modemgeräte bereit für einen kabelgebundenen Internetzugang. Die Modemgeräte befinden sich im Eigentum von Kabel Deutschland. Sie dürfen nicht beseitigt oder ausgetauscht werden. Jedem Modem ist eine Mieterin bzw. ein Mieter zugeordnet, so dass Verstöße gegen die Legalität im Internet bei Bedarf der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer zugeordnet werden können. Hierfür anfallende Kosten hat die jeweilige Verursacherin bzw. der jeweilige Verursacher zu tragen. Der gemeinschaftliche Zugang zum Netzwerk und über dieses zum Internet erfordert von allen Nutzern ein verantwortungsbewusstes Verhalten, eine missbräuchliche Nutzung hat den Ausschluss aus dem Hausnetzwerk zur Folge.

Die IGEWO behält sich die Anpassung der bestehenden Nutzerverträge vor, sofern von Seiten der Provider Vertragsanpassungen gegenüber ihr vorgenommen werden.

Die Verbreitung von Daten rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Inhalts ist unzulässig und führt zum sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung, eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Jeder unberechtigte Zugriff auf fremde Datenbestände sowie auf fremde Rechner einschließlich Server/Router sowie jede Art des Mitprotokollierens und Auswertens von Datenübertragungen ist untersagt und kann zum Ausschluss des jeweiligen Nutzers aus dem Datennetz führen.

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch bleibt die vorübergehende Sperrung vorbehalten. Das absichtliche Versenden von Computerviren, Spammails, etc. ist untersagt. Die IGEWO ist berechtigt, bei Beschwerden aufgrund des absichtlichen oder unabsichtlichen Versands von Computerviren, Spammails, etc. den jeweiligen Appartementanschluss vorübergehend zu sperren, bis die Ursache beseitigt ist. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist angehalten, Rechner, Benutzerkennungen und persönliche Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Die Weitergabe oder Veröffentlichung von Passwörtern und Kennungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Down- und Upload rechtlich geschützter Daten in Filesharingtauschbörsen u. ä. (z.B. eDonkey, eMule, Limewire, BitTorrent) ist untersagt. Rechtsverletzungen gehen zu Lasten der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers. Die IGEWO ist insoweit berechtigt, Schadensersatz- u. Kostenansprüche gegen Nutzerinnen und Nutzer geltend zu machen.

Die IGEWO sowie seine Beauftragten haften nicht für die unmittelbaren und mittelbaren Folgen eines Ausfalls der Internetanbindung, ferner wird keine Garantie für die Betriebssicherheit und Dauer der Internetanbindung sowie der Bandbreite gewährt. Nutzerinnen und Nutzer haben in keinem Falle Anspruch auf Ersatzleistung oder Mietminderung. Die IGEWO haftet nicht für ggf. durch den Betrieb des Netzwerkanschlusses entstehende Schäden an Hardware oder Software der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Internetnutzung erfolgt in eigener Verantwortung, insoweit ist jede Nutzerin und jeder Nutzer für den Inhalt seiner veröffentlichten Daten (insbesondere www-Seiten) selbst verantwortlich.

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung und Wiederherstellung nicht abgerufener E-Mails.

Eine kommerzielle Nutzung des Netzwerkanschlusses ist nicht gestattet. Nutzungsberechtigt ist ausschließlich die Mieterin bzw. der Mieter persönlich.

Mieterinnen und Mieter haften für die Nutzung durch Besucher.

WLAN-Zugänge sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte abzusichern, eine unentgeltliche oder entgeltliche Weitergabe des Zugangs an Personen außerhalb des eigenen Appartements ist unzulässig.

Rechtliche Verfolgung und/oder mietrechtliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

- 5.1. Die Gemeinschaftseinrichtungen und -räume sind die Visitenkarte der Hausgemeinschaft. Rücksichtnahme und Vorsicht sollen daher selbstverständlich sein.
- 5.2. Die Hausgemeinschaft haftet gemeinschaftlich für die ihr überlassenen Einrichtungsgegenstände im Gemeinschaftsraum. Verlorengegangenes oder zerstörtes Inventar muss die Hausgemeinschaft bezahlen. Das Inventar darf nicht verändert oder ausgetauscht werden.
- 5.3. Die Küche im Gemeinschaftsraum darf von allen Hausbewohnern benutzt werden. Nach Benutzung muss die Küche samt Einrichtungsgegenständen wieder gereinigt und aufgeräumt werden. Das Licht muss beim Verlassen des Raumes ausgeschaltet und die Fenstertüren geschlossen werden.
Die Vermieterin behält sich vor, das Geschirr und andere Küchenutensilien in einem absperrenbaren Spind unterzubringen, dessen Schlüssel in der Geschäftsstelle in der Flachsstraße gegen das Hinterlegen einer angemessenen Kautions zur Verfügung steht. Die Ausstattung muss sorgfältig behandelt und gesäubert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit dieser Geräte.
- 5.4. Im Gemeinschaftsraum, auf Treppen und Fluren dürfen Gegenstände wie Schuhe, Fahrräder, Mopeds, u.ä. nicht abgestellt werden. Dort abgestellte Gegenstände können vom Vermieter ohne Abmahnung entfernt werden. Die Kosten für die Beseitigung und evtl. Verwahrung trägt die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer, ebenfalls die Gefahr für eine Beschädigung, soweit nicht eine Haftung der Vermieterin für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen eintritt.
- 5.5. Plakate, Bilder und Wandschmuck o.ä. dürfen in den Fluren nicht aufgehängt werden. Ausnahme sind die Pinnwände im EG Treppenhaus und im Gemeinschaftsraum.
- 5.6. Alle Gegenstände im Lagerraum müssen mit Name und Zimmernummer der Eigentümerin bzw. des Eigentümers versehen sein. Bei Verlust von privaten Besitztümern aus dem Abstellraum haftet die Vermieterin nicht. Das Abstellen von brennbaren oder ätzenden Materialien ist untersagt.
- 5.7. Die Wasch- und Trockeneinrichtungen stehen den Mieterinnen und Mietern zur Verfügung. Raum und Geräte sind nach Gebrauch zu reinigen; für das ordnungsgemäße Abschließen der Türen und Fenster haftet die jeweilige Nutzerin bzw. der jeweilige Nutzer. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 5.8. Die Fahrräder sind grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Fahrradständer einzustellen. Die Zugänge, Straßen und Fußwege müssen frei zugänglich bleiben. Im Fahrradhaus dürfen nur Fahrräder und Elektrofahrräder, keine Motorfahrzeuge abgestellt werden.
- 5.9. Für Kraftfahrzeuge stehen 7 Stellplätze, die dem Wohnheim zugeordnet sind, zum Anmieten zur Verfügung. Keine Mieterin bzw. kein Mieter hat Anspruch auf einen PKW-Stellplatz.

6. Zuständigkeiten

- 6.1. Jede Mieterin bzw. jeder Mieter muss sich innerhalb einer Woche nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden. Die Meldebestätigung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug der Geschäftsstelle vorzulegen.
- 6.2. Jede Wohngruppe und Mieterin bzw. Mieter in einem Einzelappartement muss einen monatlichen Rundfunkbeitrag bezahlen. Bafög-Empfänger können befreit werden. (Nähere Informationen: im Internet beim Studentenwerk Augsburg). Die Vermieterin haftet nicht für versäumte Rundfunkbeiträge.
- 6.3. In den Sprechstunden (Aushang an der Geschäftsstelle Flachstraße 27) der Vermieterin können Wünsche und Anliegen vorgebracht werden. Meldungen können auch in den Hausmeisterbriefkasten geworfen werden. Dieser wird an Werktagen einmal täglich geleert.
- 6.4. Die Schlichtung privater Streitigkeiten zwischen den Mieterinnen und Mietern gehört - soweit diese nicht zu einer nachhaltigen Störung des Hausfriedens führen - nicht zu den Aufgaben der Vermieterin.
- 6.5. Betreten des Appartements bzw. der Wohngruppe durch die Vermieterin: siehe Punkt 4.7.
- 6.6. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Wohnheim, insbesondere der Verkauf von Waren, ist untersagt.
- 6.7. Treten an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Heizung) Störungen oder Schäden auf, muss die betroffene Mieterin bzw. der betroffene Mieter unverzüglich dafür Sorge tragen, dass der schadhafte Teil der Leitung abgestellt oder ausgeschaltet wird. Der Hausmeister bzw. die Hausverwaltung ist sofort zu benachrichtigen. Ebenso kann die sofortige Benachrichtigung der amtlich zuständigen Störungsstellen erforderlich werden. (Aushang am Schwarzen Brett beachten) Sonstige Schäden und Mängel sind dem Hausmeister bzw. der Hausverwaltung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden.
- 6.8. Die Mieterin bzw. der Mieter ist nicht berechtigt, Handwerkern im Namen der Vermieterin Aufträge zur Behebung von Schäden zu erteilen, auch wenn diese der Hausverwaltung oder dem Hausmeister gemeldet waren. Kosten aus Aufträgen an Handwerksfirmen, die nicht durch die Vermieterin gegeben wurden, werden nicht erstattet.
- 6.9. Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die der Feuerpolizei und der Gesundheitsbehörde, sind von den Mieterinnen bzw. den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich vermerkt ist.
- 6.10. Bei Ein- und Auszügen sind die Ruhezeiten zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Anzahl von Ein- und Auszügen zum 01.04. bzw. 01.10. kann in diesen Monaten die Bezugsfertigkeit der Wohneinheit erst zum dritten Werktag gewährleistet werden. Hieraus abgeleitete Ersatz- bzw. Rückvergütungsansprüche sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Die Vermieterin behält sich vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung vorzunehmen sowie weitere Anordnungen im Einzelfall, soweit sich solche für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wohnanlage als notwendig erweisen, zu treffen.
- 7.2. Diese Hausordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages ist, tritt am 01.10.2015 in Kraft.